



## Informationen zum Jahresende 2007

Das Jahr 2007 bringt grundlegende gesetzliche Änderungen des Steuerrechts. Herausragende Bedeutung hat das **Unternehmensteuerreformgesetz 2008**. Soweit dieses Gesetz bis zum Jahresende 2007 Handlungsbedarf begründen kann, gehen wir ausführlicher auf die jeweiligen Maßnahmen ein. Über die Besteuerung von Unternehmen ab 2008 geben wir Ihnen einen kurzen Überblick. Durch das schon ab 2007 geltende **Gesetz zur Stärkung des bürgerlichen Engagements** wird der Bereich der Gemeinnützigkeit reformiert, was sich z.B. auf den Spendenabzug auswirkt. Zahlreiche punktuelle Änderungen wird das **Jahressteuergesetz 2008** bringen, das erst kurz vor Ende dieses Jahres abschließend beschlossen werden wird. Soweit sich hieraus Gestaltungsbedarf bereits für 2007 ergibt, weisen wir Sie auch darauf hin.

Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, sind außerdem die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und die neuesten Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu berücksichtigen.

Die folgenden Ausführungen informieren Sie über die wichtigsten Änderungen, die zu beachten sind. Diese Information kann eine **individuelle Beratung** nicht ersetzen. Bitte kontaktieren Sie uns daher rechtzeitig vor dem Jahreswechsel, damit wir gemeinsam klären können, wo und wie Sie betroffen sind.

# 1. Tipps und Hinweise für Unternehmer

## Überblick

---

### Die Besteuerung von Unternehmen ab 2008

Das **Unternehmensteuerreformgesetz 2008** bringt vor allem eine massive Senkung des **Körperschaftsteuersatzes** (vgl. Rz. 13). Eine generelle Senkung des **Einkommensteuertarifs**, der für die Besteuerung sowohl von Personenunternehmen (Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften) als auch von Arbeitnehmern gilt, bringt das neue Gesetz aber nicht.

Personenunternehmen sollen vielmehr dadurch gefördert werden, dass nicht aus dem Unternehmen entnommene Gewinne anstelle des individuellen Einkommensteuersatzes auf Antrag mit einem **ermäßigten Steuersatz von 28,25 %** besteuert werden können. Bei diesem Wahlrecht ist jedoch Vorsicht geboten, weil spätere Entnahmen eine Nachbesteuerung von 25 % auslösen können. Für kleine und mittlere Unternehmen wurde eine verbesserte Investitionsförderung eingeführt. Anstelle der bisherigen Ansparabschreibung kann im Vorgriff auf geplante Investitionen ein **Investitionsabzugsbetrag** bis zu 200.000 € abgezogen werden (vgl. Rz. 4). Im Falle der Investition kann der Unternehmer eine 20%ige Sonderabschreibung beanspruchen.

Für Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften ist ferner positiv zu vermerken, dass der für die Anrechnung der **Gewerbsteuer** auf die Einkommensteuer maßgebende Faktor von bisher 1,8 auf 3,8 erhöht wird.

Diese steuerentlastenden Maßnahmen haben jedoch ihren Preis: Um die Steuermindereinnahmen für den Fiskus zu begrenzen, hat der Gesetzgeber auch Änderungen beschlossen, die zu einer Steuererhöhung führen können. Dabei fällt für alle gewerblichen Unternehmen besonders ins Gewicht, dass die gezahlte **Gewerbsteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar** ist. Für Investitionen ab 2008 entfällt die Möglichkeit, bewegliche Anlagegüter des Betriebsvermögens **degressiv abzuschreiben** (vgl. Rz. 2). Auch die Möglichkeit des Sofortabzugs bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** wird eingeschränkt (vgl. Rz. 5). Die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen durch Einführung einer **Zinsschranke** betrifft eher Großunternehmen und Konzerne. Bei allen Kapitalgesellschaften kann sich ferner negativ auswirken, dass bei

einem Anteilsverkauf ab 25 % ein steuerlicher **Verlustvortrag** ganz oder teilweise entfallen kann (vgl. Rz. 15).

Im Bereich der Gewerbesteuer werden die steuererhöhenden **Hinzurechnungen** auf alle Finanzierungsanteile ausgeweitet, wobei der Hinzurechnungsfaktor von 50 % auf 25 % verringert und ein Hinzurechnungsfreibetrag von 100.000 € eingeführt wird. Hierbei werden nicht nur die Schuldzinsen und andere Entgelte für Dauerschulden berücksichtigt, sondern für alle betrieblichen Schulden, auch kurzfristige Verbindlichkeiten wie Kontokorrentkredite. Auch der in Mieten, Pachten und Leasingraten enthaltene Finanzierungsanteil ist ab 2008 bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags anzusetzen.

Eine Sonderstellung nimmt die Einführung einer **Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte** ein: Ab dem **01.01.2009** werden grundsätzlich alle im Privatvermögen zufließenden Kapitaleinkünfte (z.B. Zinsen, Dividenden, Gewinne aus dem Verkauf von Kapitalanlagen) einheitlich mit einer Abgeltungsteuer von 25 % besteuert. Diese Steuer wird grundsätzlich bereits an der Quelle (auszahlendes Institut) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt; eine Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz im Rahmen der Veranlagung erfolgt grundsätzlich nicht mehr. Steuerzahler mit einem niedrigeren Einkommensteuersatz als dem abgeltenden Steuersatz von 25 % können die Kapitaleinkünfte aber in der Einkommensteuererklärung angeben, um die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer zurückzuerhalten.

Im Folgenden greifen wir die Maßnahmen der Unternehmensteuerreform 2008 heraus, die Ihnen noch in diesem Jahr **Handlungsspielräume** eröffnen. Wir stellen Ihnen neue Rahmenbedingungen für die Abschreibung betrieblicher Anlagegüter vor und liefern Kriterien, die Ihre **Entscheidung für Investitionszeitpunkte** unter steuerlichen Aspekten erleichtern.

#### a) 1. *Degressive Abschreibung fällt ab 2008 weg*

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Fahrzeuge), die nach dem 31.12.2005 und vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt werden, gilt: Bei diesen Wirtschaftsgütern ist eine degressive Abschreibung bis zum Dreifachen des linearen AfA-Betrags, höchstens **30 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zulässig. Die degressive Abschreibung hat im Vergleich zur linearen Abschreibung den Vorteil, dass sie in den ersten Jahren nach einer Investition zu einem **höheren Absatzbetrag** führt.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung wird durch die Unternehmensteuerreform ab 2008 abgeschafft. Wer also diese Abschreibungsmöglichkeit noch beanspruchen will, sollte die betreffenden **Wirtschaftsgüter** noch im Jahr **2007 anschaffen** oder im Falle der eigenen Herstellung noch im Jahr 2007 **fertig stellen**. In diesen Fällen ist die degressive Abschreibung auch noch in den Jahren ab 2008 entsprechend der Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts steuermindernd abziehbar.

#### b) 2. Neue Investitionsförderung

##### a) Bisherige Rechtslage

Kleinere und mittlere Unternehmen können bisher für die künftige Anschaffung oder Herstellung **neuer** beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden: die **Ansparrücklage**. Die Summe der gebildeten Rücklagen darf 154.000 € nicht übersteigen.

Wer die geplante Investition innerhalb von zwei Jahren nach der Rücklagenbildung durchführt, kann neben der degressiven oder linearen Abschreibung eine **Sonderabschreibung** in Höhe von 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgabe abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass vorher eine Ansparrücklage gebildet wurde. Wird die geplante Investition nicht oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Rücklagenbildung durchgeführt, ist die Rücklage spätestens am Ende des zweiten Jahres zuzüglich eines Gewinnzuschlags von 12 % steuererhöhend aufzulösen.

Für **Existenzgründer** sahen die Regelungen zur Ansparrücklage besondere Erleichterungen vor.

**Hinweis:** Die Bildung einer **Ansparrücklage** ist **letztmals für das Wirtschaftsjahr 2006** (bei Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) möglich.

Sind in Ihrer Bilanz für das Jahr 2006 noch Ansparrücklagen enthalten, die im Jahr 2005 gebildet wurden, oder wurden bei der Einnahmenüberschuss-Rechnung für das Jahr 2005 Ansparrücklagen als Betriebsausgaben abgezogen? Dann müssen Sie die entsprechende Investition noch bis Ende 2007 abschließen – sofern Sie nicht Existenzgründer sind. Andernfalls ist die Ansparrücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Dabei wird der Auflösungsbetrag für jedes Jahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um **6 %** erhöht (**Gewinnzuschlag**). Erfolgt im Jahr 2007 keine Investition, erhöht sich somit der Auflösungsbetrag einer 2005 gebildeten Rücklage um 12 %.

##### b) Neue Rechtslage ab 2007

Im Vorgriff auf geplante Investitionen ist neuerdings ein **Investitionsabzugsbetrag** in Höhe von ebenfalls **40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuermindernd abziehbar. Technisch erfolgt der Abzug nicht mehr durch eine Rücklagenbildung in der Bilanz, sondern durch eine **außerbilanzielle Gewinnminderung**. Die Summe der innerhalb von drei Jahren abgezogenen Beträge darf je Betrieb **200.000 €** nicht übersteigen. Sonderregelungen für **Existenzgründer** sind nicht mehr vorgesehen.

**Wichtiger Hinweis:** Die neue Investitionsförderung in Form des Investitionsabzugsbetrags können Sie schon bei der Gewinnermittlung für das **Wirtschaftsjahr 2007** steuermindernd in Anspruch nehmen.

Der Abzugsbetrag kann für die künftige Anschaffung oder Herstellung von **beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (z.B. Nutzfahrzeuge, Maschinen) beansprucht werden. Immobilieninvestitionen sind nach wie vor nicht begünstigt. Das Wirtschaftsgut muss **nicht mehr „neu“** sein. Damit ist jetzt auch die beabsichtigte Anschaffung gebrauchter Güter begünstigt. Die Anschaffung oder Herstellung muss in den folgenden **drei Jahren** erfolgen. Bisher betrug der Investitionszeitraum nur zwei Jahre.

Das Wirtschaftsgut muss nach seiner Anschaffung oder Herstellung zu **mindestens 90 % betrieblich** genutzt werden, und zwar im Jahr seiner Anschaffung oder Herstellung und im folgenden Wirtschaftsjahr. Aufgrund dieser Regelung dürfte die neue Investitionsförderung bei Einzelunternehmern in den meisten Fällen nicht für **Pkw** in Frage kommen.

Auch die neue Investitionsförderung soll nur **kleine und mittlere Betriebe** begünstigen. Daher ist die Förderung an bestimmte Größenmerkmale geknüpft:

- Bei **bilanzierenden Unternehmen** darf das Betriebsvermögen laut Bilanz (Eigenkapital) am Schluss des Wirtschaftsjahres, für das der Abzugsbetrag beansprucht werden soll, **235.000 €** nicht übersteigen (bisherige Grenze: 204.517 €).
- Bei Unternehmen, die ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschuss-Rechnung** ermitteln, darf der Gewinn für das betreffende Wirtschaftsjahr – ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags – **100.000 €** nicht überschreiten.

Das ist eine **Verschärfung** gegenüber der alten Rechtslage, weil es hier bisher keine Begrenzung gab. Betroffen sind vor allem Freiberufler, die unabhängig von der Höhe

ihres Gewinns die Einnahmenüberschuss-Rechnung anwenden können.

- Bei Betrieben der **Land- und Forstwirtschaft** mit Bilanzierung darf der Wirtschaftswert des Betriebs in dem betreffenden Wirtschaftsjahr nicht größer als 125.000 € sein.

Das Finanzamt erkennt den Investitionsabzugsbetrag an, wenn Sie das **Wirtschaftsgut**, das Sie anschaffen wollen, in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen **seiner Funktion nach benennen** und die Höhe der voraussichtlichen **Anschaffungs- oder Herstellungskosten angeben**.

Wenn Sie die **Investition planmäßig** innerhalb von drei Jahren nach der Inanspruchnahme des Abzugsbetrags **durchführen**, wirkt sich das im Investitionsjahr so auf den steuerpflichtigen Gewinn aus:

- Der Gewinn erhöht sich um 40 % der tatsächlich angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch um den zuvor abgezogenen Abzugsbetrag.
- Die dadurch eintretende Gewinnerhöhung wird kompensiert, indem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts in Höhe des Hinzurechnungsbetrags gewinnmindernd abgeschrieben werden. Die so geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen.
- Als weitere Abschreibung können Sie zunächst die **lineare Abschreibung** entsprechend der Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts vornehmen. Zusätzlich können Sie eine **Sonderabschreibung** in Höhe von 20 % geltend machen. Der Betrag der Sonderabschreibung kann im Investitionsjahr in voller Höhe angesetzt werden; alternativ ist auch eine Verteilung auf bis zu fünf Jahre möglich.

5

Möglicherweise führen Sie die Investition nicht innerhalb von drei Jahren nach der Inanspruchnahme des Abzugsbetrags durch. Denkbar ist auch, dass Sie ein von seiner Funktion her anderes Wirtschaftsgut als das dem Finanzamt gegenüber angegebene anschaffen oder herstellen. Wir informieren Sie gerne ausführlich darüber, welche steuerlichen Auswirkungen sich in diesen Fällen ergeben.

**Hinweis:** Die Sonderabschreibung kann nur beansprucht werden, wenn das Unternehmen für das Wirtschaftsjahr, das der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts **vorangeht**, die oben genannten Größenmerkmale nicht überschreitet. Ferner muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Wirtschafts-

jahr zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden.

**Beispiel:** Zum Ende des Jahres 2007 ist die Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsguts (Nutzungsdauer zehn Jahre) mit Anschaffungskosten von 10.000 € im Wirtschaftsjahr 2008 geplant. Die Inanspruchnahme der neuen Förderung hat folgende Auswirkungen auf den steuerpflichtigen Gewinn in den Jahren 2007 und 2008:

Abzugsbetrag 2007 (40 % von 10.000 €)	./. 4.000 €
Wirtschaftsjahr 2008 (Investitionsjahr):	
Hinzurechnung des 2007	
abgezogenen Betrags	+ 4.000 €
Minderung der Anschaffungskosten	./. 4.000 €
lineare AfA (10 % von 6.000 €)	./. 600 €
Sonderabschreibung (20 % von 6.000 €)	<u>./. 1.200 €</u>
Gewinnminderung insgesamt:	./. 5.800 €

Die Anschaffungskosten (10.000 €) können also in den ersten beiden Jahren (2007 und 2008) in Höhe von insgesamt 5.800 € steuerwirksam abgeschrieben werden. Die lineare AfA vermindert sich jedoch zeitanteilig, wenn das Wirtschaftsgut nicht schon im Januar 2008 angeschafft wird.

**Hinweis:** Die Sonderabschreibungen können ab 2008 bei Einhaltung der Größenmerkmale für das Unternehmen und der betrieblichen Mindestnutzung von 90 % auch dann neben der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden, wenn zuvor kein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht worden ist.

Im Beispiel oben wären dann im Jahr 2008 folgende Beträge als Betriebsausgaben abziehbar: lineare Abschreibung (10 % von 10.000 €): 1.000 € (ggf. nur zeitanteilig anzusetzen) und Sonderabschreibung (20 % von 10.000 €): 2.000 €.

### c) 3. Sofortabzug bei geringwertigen Wirtschaftsgütern eingeschränkt – Poolabschreibung

Bisher waren die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die Kosten (ohne abziehbare Vorsteuer) nicht mehr als **410 €** betragen.

Für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt** werden, gilt jetzt Folgendes: Die kompletten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts sind nur noch **sofort abziehbar**, wenn sie, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, **150 €** nicht übersteigen. Besondere **Aufzeichnungspflichten** (Erstellung und fortlaufende Führung eines besonderen Verzeichnisses) bestehen hierfür nicht mehr.

Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, **mehr als 150 €**, aber **nicht mehr als 1.000 €** betragen, gilt **zwingend** eine sog. **Poolbewertung**. Das bedeutet: Für die in einem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, die unter diese Betragsgrenzen fallen, müssen Sie einen **Sammelposten** bilden. Dieser Posten ist **auf fünf Jahre abzuschreiben**, auch wenn die darin aufgenommenen Wirtschaftsgüter eine geringere Nutzungsdauer haben. Der **Abschreibungssatz** von **20 % im Erstjahr** gilt unabhängig davon, wann das einzelne Wirtschaftsgut angeschafft wird. Der Sammelposten ist jahrgangsbezogen zu bilden und abzuschreiben. Die Einbeziehung der betreffenden Wirtschaftsgüter in einen Sammelposten bedingt eine zusammenfassende Behandlung dieser Wirtschaftsgüter. Folglich wirken sich Vorgänge nicht aus, die sich nur auf das einzelne Wirtschaftsgut beziehen. Durch Verkäufe, Entnahmen oder außerplanmäßige Wertminderungen wird daher der Wert des Sammelpostens nicht beeinflusst.

**Beispiel:** Ein Unternehmer will folgende bewegliche Anlagegüter kaufen (angegeben werden jeweils die Netto-Anschaffungskosten):

10	Wirtschaftsgüter à 110 €	(Summe 1.100 €)
8	Wirtschaftsgüter à 200 €	(Summe 1.600 €)
5	Wirtschaftsgüter (Nutzungsdauer drei Jahre) à 600 €	(Summe 3.000 €)

Wenn der Unternehmer die Investition noch im Jahr 2007 durchführt, kann er 2.700 € sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen. Die 3.000 € für die übrigen fünf Wirtschaftsgüter kann er auf drei Jahre mit jährlich 1.000 € abschreiben. Für 2007 ergäbe sich somit ein Betriebsausgabenabzug von insgesamt 3.700 €.

Würde der Unternehmer die Investition erst im Jahr 2008 durchführen, hätte das folgendes Ergebnis: Er kann nur die Anschaffungskosten für die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 € sofort in voller Höhe abziehen, im Beispielsfall also nur die Summe von 1.100 €. Für die restlichen Wirtschaftsgüter ist ein Sammelposten in Höhe von 4.600 € zu bilden, der unabhängig von der kürzeren Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter auf fünf Jahre abzuschreiben ist, also mit jährlich 920 €. Für 2008 ergibt sich somit ein Betriebsausgabenabzug von 2.020 €.

#### d) 4. Gestaltungsempfehlungen für Investitionen in den Jahren 2007 und 2008

Ob und wann Sie Investitionen durchführen sollten, hängt von vielen **betriebspezifischen Faktoren** ab.

Steuerliche Gesichtspunkte sollten nicht allein den Ausschlag geben. Sofern die übrigen Gegebenheiten es zulassen, sollten Sie aber auch aus steuerlicher Sicht möglichst den günstigsten Zeitpunkt für notwendige Investitionen wählen. In Bezug auf die neuen Abschreibungsregelungen lassen sich folgende Faustregeln formulieren, sofern betriebspezifisch (z.B. Gewinn/Verlust, Höhe und Finanzierung der Investition, Zinseffekte) keine Besonderheiten gelten:

Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten von **mehr als 150 € bis 410 €** sollten Sie noch 2007 anschaffen, weil die Kosten sofort abziehbar sind. Auch Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten von **mehr als 410 € bis 1.000 €**, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt, sollten Sie noch 2007 anschaffen, weil sie höher abgeschrieben werden können (ggf. auch degressiv).

Wenn in der Bilanz für 2006 eine **Ansparrücklage** für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts gebildet worden ist, dürfte es nach der derzeitigen Gesetzesfassung im Regelfall günstiger sein, die **Investition noch im Jahr 2007** abzuschließen. Denn in diesem Fall steht noch die degressive Abschreibung neben der Sonderabschreibung zur Kompensation des Gewinns aus der Auflösung der Rücklage zur Verfügung. Würde das Wirtschaftsgut erst 2008 angeschafft, unterläge es dennoch den Regelungen zur Auflösung der alten Rücklage. Denn die neue Investitionsförderung (z.B. Abschreibung der Anschaffungskosten um bis zu 40 %) kommt in diesem Fall (vorherige Bildung einer Ansparrücklage nach altem Recht) nicht zum Tragen.

**Hinweis:** Allerdings wird im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum **Jahressteuergesetz 2008** noch geprüft, ob die Abschreibung der Anschaffungskosten um 40 % im Investitionsjahr auch dann zugelassen werden soll, wenn nach altem Recht noch eine Ansparrücklage im Jahr 2006 erfolgte und die Investition im Jahr 2008 durchgeführt wird. In diesem Fall ergäben sich bei einer Investition erst im Jahr 2008 keine Nachteile; ob diese Maßnahme aber Gesetz wird, ist noch völlig offen.

Ist bisher **keine Ansparrücklage** nach altem Recht gebildet worden, dürfte es bei kleinen und mittleren Betrieben im Regelfall – trotz Wegfalls der degressiven Abschreibung – günstiger sein, die neue Investitionsförderung in Anspruch zu nehmen, das heißt:

Investitionsabzugsbetrag für 2007 und Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsguts im Jahr 2008.

## Reichensteuer

### Gewinneinkünfte in den Jahren 2007/2008

- 7 Zusätzlich zum Spitzensteuersatz von 42 % wird schon ab 2007 eine „Reichensteuer“ erhoben. Von einem zu versteuernden Einkommen von 250.001 € (Ledige) bzw. 500.002 € (zusammenveranlagte Ehepaare) an wird der **Steuersatz** um 3 % **auf 45 % angehoben**. Von der Erhöhung des Steuersatzes um 3 % sind **Gewinneinkünfte** (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit sowie aus Land- und Forstwirtschaft) **für 2007 ausgenommen**. Für diese Gewinneinkünfte gilt 2007 ein Entlastungsbetrag.

**Ab 2008** unterliegen auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit sowie aus Land- und Forstwirtschaft dem **Steuerzuschlag von 3 %**. Der **Entlastungsbetrag entfällt** ersatzlos.

**Hinweis:** Wer in den genannten Einkommensbereichen liegt, sollte ggf. prüfen, welche Möglichkeiten der **Gewinnverlagerung** bestehen. Abgesehen von betriebsspezifischen Besonderheiten (z.B. Gewinn- oder Verlustsituation) gilt hierbei die Faustregel: Gewinnerhöhende Tatbestände (z.B. Veräußerungsgewinne) in das Jahr 2007 vorziehen und gewinnmindernde Tatbestände (z.B. Betriebsausgaben) nach 2008 verlagern. Für eine Beratung über die für Ihr Unternehmen bestehenden Möglichkeiten stehen wir gerne zur Verfügung.

In die Prüfung sollte auch einbezogen werden, dass Unternehmer, die den Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, ab 2008 das Wahlrecht haben, den nicht entnommenen Gewinn ermäßigt besteuern zu lassen.

## Gewerbsteuer-Vorauszahlungen

### Anpassung ab 2008 beantragen!

- 8 Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wird einerseits die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % gesenkt, andere Maßnahmen erhöhen aber den steuerlichen Gewinn bzw. den Gewerbeertrag. Einer besonderen gesetzlichen Regelung zufolge gilt bei der erstmaligen Festsetzung ebenso wie bei einer Anpassung des Messbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen: Im Einzelfall können sowohl das Unternehmen als auch das Finanzamt

erreichen, dass die **entlastenden und die belastenden Maßnahmen** der Unternehmensteuerreform 2008 **berücksichtigt** werden. Voraussetzung ist jeweils eine Erklärung der voraussichtlichen Besteuerungsgrundlagen „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“.

## Gewinnrücklagen

### Gewinnzuschlag vermeiden!

Sind in der Bilanz 2006 Rücklagen für begünstigte Veräußerungsgewinne enthalten, die aufgrund von Veräußerungen im Jahr 2003 gebildet wurden, ist Folgendes zu beachten: Sie sind mit einem Gewinnzuschlag (6 % des Rücklagenbetrags für jedes volle Wirtschaftsjahr des Bestehens der Rücklage) **steuerpflichtig aufzulösen**, wenn 2007 keine begünstigten Investitionen erfolgen. Bei einem Gebäude genügt der Beginn der Herstellung vor dem 01.01.2008.

## Personengesellschaften

### Überentnahmen und Sockelbetrag

Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind nicht in voller Höhe abziehbar, wenn **Überentnahmen** getätigt wurden. Als Überentnahmen bezeichnet man Entnahmen aus dem Betrieb, die über das eingelegte Kapital und die bisher erzielten Gewinne hinausgehen. Die Zinsen werden mit 6 % der Überentnahmen dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Bei Zinsen bis zu 2.050 € (sog. **Sockelbetrag**) erfolgt allerdings keine Hinzurechnung.

Der BFH hat sich bei Personengesellschaften für eine **gesellschafterbezogene Berechnung** entschieden. Zugleich hat er aber den Mindestabzug von 2.050 € nicht jedem Gesellschafter, sondern der Gesellschaft insgesamt nur einmal gewährt. Der BFH hat sich also für eine individuelle Betrachtung entschieden, die nicht einhergeht mit einer Multiplikation des Sockelbetrags, den er als **betriebsbezogen** beurteilt. Er wird unter den Gesellschaftern nach deren Anteil an den Schuldzinsen aufgeteilt. Nach Ansicht des BFH sind in die Berechnungen auch Ergänzungs- und Sonderbilanzen einzubeziehen.

Da der Sockelbetrag jedem Betrieb gewährt wird, haben Sie einen **Vorteil**, wenn Sie an mehreren Personengesellschaften beteiligt sind oder zusätzlich ein Einzelunternehmen betreiben: Sie kommen so mehrfach in den Genuss des anteiligen bzw. des ganzen Sockelbetrags von 2.050 €.

## Domain-Name

### **Kosten nicht abschreibungsfähig**

Zahlungen für die Übertragung eines Domain-Namens an den bisherigen Domaininhaber sind laut BFH Anschaffungskosten für ein in der Regel **nicht abnutzbares Wirtschaftsgut**. Daher kann ein Unternehmer die Kosten für den Kauf eines Domain-Namens, den er für seinen Internet-Auftritt benötigt, **nicht sofort als Betriebsausgaben abziehen**. Ebenso wenig kann er AfA vornehmen, weil die **Nutzbarkeit** eines Domain-Namens **zeitlich nicht beschränkt** ist. Das gilt jedenfalls für Domain-Namen, deren Bekanntheitsgrad von werterhaltenden Maßnahmen und vom Zeitgeist unabhängig ist.

Ob ein Domain-Name ausnahmsweise abnutzbar ist, wenn er sich aus einem **Schutzrecht** (z.B. einer Marke) ableitet, hat der BFH offen gelassen. Denn in solchen Fällen wird der Wert der Domain von dem ihr zugrunde liegenden Schutzrecht bestimmt. Anders sieht die Sache aus, wenn dem Unternehmer die **Verwendung** des Domain-Namens **zivilrechtlich untersagt** wird. Gründe dafür können z.B. sein, dass die Verwendung wettbewerbswidrig ist oder er das Namens- oder Markenrecht eines Dritten verletzt. Im Falle der **Bilanzierung** kann hier eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung möglich sein.

## Aufbewahrungsfristen

### **Welche Unterlagen müssen Sie behalten?**

- 12 Ebenso wie für **Bücher, Aufzeichnungen, Inventare** und **Bilanzen** gilt auch für **Buchungsbelege** (z.B. Rechnungen, Rechnungsdurchschriften, Quittungen etc.) eine Aufbewahrungsfrist von **zehn Jahren**. Liegen keine Besonderheiten (z.B. anhängige Gerichtsverfahren) vor, brauchen ab dem 01.01.2008 die genannten Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.1998 nicht mehr aufbewahrt zu werden, es sei denn, dass nach diesem Stichtag noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Bilanzen bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind.

Soweit die **sechsjährige Aufbewahrungsfrist** gilt (z.B. empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe), ist die Aufbewahrung von Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2002 nicht mehr erforderlich.

**Hinweis:** Sind die Unterlagen aber noch für Steuern bedeutsam, für die die **vierjährige Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen** ist, dürfen sie nicht vernichtet werden. Diese Frist

ist zwar für 2001 und früher grundsätzlich abgelaufen, unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Einspruch, Betriebsprüfung, spätere Abgabe der Steuererklärung) beginnt sie aber erst später zu laufen oder endet später.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse können die Unterlagen auch auf **Datenträgern** aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Daten

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und
- während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

## **2. Tipps und Hinweise für den GmbH-Gesellschafter**

### Körperschaftsteuersatz

#### **Senkung der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften – Gestaltungsüberlegungen**

Die steuerliche Gesamtbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften beträgt nach geltender Rechtslage 38,65 %. Sie setzt sich aus der Körperschaftsteuer (25 %) und dem darauf zu erhebenden Solidaritätszuschlag (5,5 % von 25 %) sowie der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerermesszahl 5 %, gewogener durchschnittlicher Hebesatz 400 %) zusammen, die als Betriebsausgabe den steuerlichen Gewinn mindert.

Durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 % ab 2008, die Reduzierung der Gewerbesteuerermesszahl von 5 % auf 3,5 % und die Nichtabsetzbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ergibt sich künftig eine steuerliche Gesamtbelastung für Kapitalgesellschaften in Höhe von 29,83 %. Die tatsächliche Steuerbelastung hängt insbesondere von dem jeweiligen Hebesatz der Kommune und von den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen ab.

Aufgrund der allgemeinen Senkung der Steuerbelastung einer GmbH ab 2008 sollte geprüft werden, welche **Möglichkeiten der Gewinnverlagerung** bestehen. Abgesehen von betriebsspezifischen Besonderheiten (z.B. Gewinn-/Verlustsituation) gilt die Faustregel: Gewinnmindernde Tatbestände (z.B. Betriebsausgaben) in das Jahr 2007 vorziehen und gewinnerhöhende Tatbestände (z.B. Veräußerungsgewinne) nach 2008 verlagern. Hierbei sollten auch die neuen Rahmenbedin-

gungen zur Abschreibung von Anlagegütern beachtet werden (vgl. Rz. 2 f.). Für eine Beratung über die für Ihre GmbH bestehenden Möglichkeiten stehen wir gerne zur Verfügung.

### Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

#### **Anpassung ab 2008 beantragen!**

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wird zwar einerseits der Körperschaftsteuersatz gesenkt, andere Maßnahmen erhöhen aber den steuerlichen Gewinn bzw. das Einkommen der GmbH. Einer besonderen gesetzlichen Regelung zufolge gilt bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für die Jahre ab 2008: Im Einzelfall können sowohl die Gesellschaft als auch das Finanzamt erreichen, dass die **entlastenden und die belastenden Maßnahmen** der Unternehmensteuerreform 2008 **berücksichtigt** werden. Voraussetzung ist jeweils eine Erklärung der voraussichtlichen Besteuerungsgrundlagen „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“.

### Anteilseignerwechsel

#### **Verlustabzugsbeschränkung verschärft**

Erwirtschaftet eine GmbH in einem Jahr einen steuerlichen Verlust, kann sie diesen Verlust steuermindernd – unter Berücksichtigung bestimmter Höchstgrenzen – zur Verrechnung in das Vorjahr zurücktragen. Im Übrigen kann sie ihn in den folgenden Jahren mit Gewinnen verrechnen (Verlustabzug). Bereits nach geltendem Recht besteht hierzu eine äußerst komplizierte sog. **Mantelkaufregelung**, die eine ungerechtfertigte Nutzung von und den Handel mit Verlustvorträgen verhindern soll. Die Möglichkeit des Verlustabzugs entfällt nach dieser Regelung unter der Voraussetzung, dass ein Anteilseignerwechsel von mehr als 50 % und die Zuführung von überwiegend neuem Betriebsvermögen in die GmbH erfolgen.

Diese Regelung wurde gestrichen und durch eine einfachere, dafür aber verschärfte Verlustabzugsbeschränkung ersetzt. Die streitige Tatbestandsvoraussetzung „Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens“ wurde aufgegeben. Entscheidungskriterium für die Verlustabzugsbeschränkung dem Grunde nach ist allein der Anteilseignerwechsel. Das bedeutet: Bei **jeder Übertragung** einer Beteiligung an einer GmbH, die einen steuerlichen Verlustvortrag geltend machen könnte, sind ab 2008 stets die möglichen negativen Folgerun-

gen für den Verlustabzug zu beachten. Dazu gelten folgende Kriterien:

- Wenn innerhalb von fünf Jahren **mehr als 25 %**, aber **nicht mehr als 50 % der Anteile** übertragen werden, geht der bis zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung entstandene Verlustabzug entsprechend der übertragenen Quote steuerlich verloren.

**Beispiel:** A ist Alleingesellschafter einer GmbH. Für die GmbH wird zum 31.12.2007 ein steuerlicher Verlustabzug von 100.000 € festgestellt. A überträgt einen Anteil von 30 % auf B.

Aufgrund der Anteilsübertragung fällt der Verlustabzug in Höhe von 30.000 € weg. Die GmbH kann daher nur noch 70.000 € steuermindernd mit Gewinnen verrechnen.

- Werden innerhalb von fünf Jahren **mehr als 50 % der Anteile** übertragen, fällt der bis dahin entstandene Verlustabzug in voller Höhe weg.

Würde A im Beispiel oben 55 % der Anteile übertragen, könnte die GmbH überhaupt keinen Verlustabzug mehr geltend machen.

**Hinweise:** Auch die Neuregelung enthält zahlreiche Fallstricke, deren Darstellung hier den Rahmen sprengen würde. Die **möglichen Auswirkungen** auf einen eventuell vorhandenen Verlustabzug sollten Sie daher **vor jedem Übertragungsakt** eingehend **prüfen** lassen. Als Faustregel lässt sich festhalten: Ist die Übertragung von mehr als 25 % der Anteile an einer GmbH ohnehin geplant, sollte geprüft werden, ob dieses Geschäft noch 2007 oder erst 2008 abgewickelt werden sollte. Sofern nicht mehr als 50 % der Anteile übertragen werden sollen, ist im Regelfall eine Übertragung noch im Jahr 2007 günstiger.

### Sacheinlage

#### **Neue Nachweispflichten beachten!**

Haben Sie als GmbH-Gesellschafter Ihren Anteil als Gegenleistung für eine nach dem 12.12.2006 erfolgte **Einbringung** eines Betriebs, Teilbetriebs oder Anteils an einer Personengesellschaft in die GmbH bzw. durch einen Anteilstausch erhalten? Wurden bei der Einbringung die **stillen Reserven nicht versteuert** (Einbringung zum Buchwert)? Dann müssen Sie künftig unbedingt eine Nachweispflicht beachten, die das Gesetz vorschreibt: Sie müssen jährlich bis zum 31. Mai nachweisen, wem die Anteile an dem Tag, der dem maßgebenden Einbringungszeitpunkt entspricht, zuzurechnen sind. Versäumen Sie diese Frist, greift zwingend eine (nachträgliche) Besteuerung ein.

14

15

16

**Beispiel:** A hat seinen Betrieb zum 01.03.2007 (Einbringungszeitpunkt) zu Buchwerten gegen Gewährung von Anteilen in eine GmbH eingebracht. Den Nachweis, wem die GmbH-Anteile zum 01.03.2008 zuzurechnen sind, hat er bis zum 31.05.2008 erbracht. Einen Nachweis, wem die GmbH-Anteile zum 01.03.2009 zuzurechnen sind, hat er bis zum 31.05.2009 nicht vorgelegt.

A hat erstmals bis zum 31.05.2008 nachzuweisen, wem die GmbH-Anteile zum 01.03.2008 zuzurechnen sind. Dieser Nachweis wurde laut Sachverhalt im Beispielfall erbracht (Überwachungszeitraum vom 02.03.2007 bis zum 01.03.2008). Da A jedoch bis zum 31.05.2009 keinen Nachweis erbracht hat, wem die GmbH-Anteile zum 01.03.2009 zuzurechnen sind (Überwachungszeitraum vom 02.03.2008 bis zum 01.03.2009), gelten die Anteile als am 02.03.2008 verkauft. Folgen: Der Einbringungsgewinn wird rückwirkend zum 01.03.2007 (Einbringungszeitpunkt) besteuert und der Gewinn aus dem – fiktiven – Verkauf der Anteile wird zum 02.03.2008 besteuert.

Das BMF hat Kriterien veröffentlicht, wie der Nachweis zu führen ist. Nutzen Sie bitte unser Beratungsangebot zu dieser äußerst komplizierten Materie!

**Hinweis:** Unabhängig von dem oben beschriebenen Nachweis tritt eine rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns im Falle eines Anteilsverkaufs innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren (Sperrfrist) nach dem Einbringungszeitpunkt (schädliche Anteilsveräußerung) ein. Ein schädliches Ereignis liegt auch vor, wenn im Falle einer **Sacheinlage** unter dem gemeinen Wert der Einbringende die erhaltenen Anteile und im Falle eines **Anteils-tauschs** unter dem gemeinen Wert die übernehmende Gesellschaft die eingebrachten Anteile veräußert oder ein einer Anteilsveräußerung gleichgestellter Vorgang eintritt.

## EK-02-Beträge

### **Vorgezogene Nachversteuerung geplant**

<sup>19</sup> Sind bei Ihrer GmbH zum 31.12.2006 aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens noch steuerlich unbelastete Einkommensteile (z.B. steuerfreie Vermögenszuwächse; sog. EK-02) vorhanden? Im Rahmen einer Gesamtsteuerplanung sollten Sie auch berücksichtigen, dass ab 2008 mit einer **zusätzlichen Steuerbelastung** zu rechnen ist. Denn der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 sieht zur Nachbesteuerung dieser Einkommensteile eine grundlegende Änderung vor.

Bislang erfolgte eine steuerliche Nachbelastung nur, wenn diese Einkommensteile für Zuwendungen an die Gesellschafter verwendet wurden. Künftig soll eine Nachversteuerung unabhängig von der Verwendung der EK-02-Beträge erfolgen. Auf den zum 31.12.2006 vorhandenen Betrag sollen 3 % Körperschaftsteuer erhoben werden. Der sich danach ergebende Steuerbetrag soll in den Jahren 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresraten zu zahlen sein. Alternativ ist die Möglichkeit vorgesehen, den Steuerbetrag in einer Summe zu zahlen, wobei ein Abschlag mit dem Abzinsungssatz von 5,5 % gewährt werden soll.

## Sonderausgaben

### **Kürzung des Vorwegabzugs bei Gesellschafter-Geschäftsführern**

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern ermittelt der Fiskus die abziehbaren Sonderausgaben für Vorsorgeaufwendungen aufgrund einer Übergangsregelung alternativ nach dem bis einschließlich 2004 geltenden Recht. Viele Gesellschafter-Geschäftsführer haben im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung **ganz oder teilweise ohne eigene Beiträge** erworben. Dann wird der Vorwegabzug von 3.068 € (Ledige) bzw. 6.136 € (Verheiratete) **um 16 % des Bruttoarbeitslohns gekürzt**. Das BMF hat ausführlich geregelt, in welchen Fällen die Finanzämter diese Kürzung vornehmen sollen. Wir erläutern Ihnen gerne die Einzelheiten.

**Hinweis:** Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 sieht vor, dass bei GmbH-Gesellschaftern, denen die GmbH eine Pensionszusage erteilt hat, der **Vorwegabzug generell zu kürzen** ist. Das soll unabhängig davon gelten, ob sie die Altersversorgung ganz oder teilweise durch eigene Beiträge erworben haben.

## Halbabzugsverbot

### **Keine verfassungsrechtlichen Bedenken**

GmbH-Gesellschafter und Besitzer von Aktien können Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung **nur zur Hälfte als Werbungskosten** bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen (sog. Halbabzugsverbot). Das gilt z.B. für Schuldzinsen, die aufgrund der Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung zu zahlen sind. Diese gesetzliche Regelung ist das Korrektiv für die Tatsache, dass auch Gewinnausschüttungen einer GmbH und

Dividenden nur zur Hälfte als steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen angesetzt werden. In einem vom BFH entschiedenen Streitfall machte ein GmbH-Gesellschafter geltend, das **Halbabzugsverbot** sei **verfassungswidrig**. Der BFH ist diesen verfassungsrechtlichen Bedenken im Ergebnis aber nicht gefolgt und hat damit die geltende Rechtslage bestätigt.

**Hinweis:** Die Besteuerung von Gewinnausschüttungen einer GmbH und des Verkaufs von GmbH-Anteilen wird sich **ab 2009** grundlegend ändern. Wir informieren Sie vorab gerne ausführlicher.

### 3. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Pendlerpauschale

##### Neuregelung verfassungswidrig?

20 Ab 2007 werden Kosten für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst **ab dem 21. Entfernungskilometer** „wie Werbungskosten“ mit 0,30 € je Entfernungskilometer behandelt. Diese Neuregelung hat zu einander widersprechenden Urteilen der Finanzgerichte geführt; auch in der Fachliteratur ist umstritten, ob sie verfassungsgemäß ist. Nachdem zwei Gerichte diese Frage dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt haben, teilt auch der BFH die Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit.

21 **Hinweis:** Arbeitnehmer können aufgrund dieses Beschlusses beim Finanzamt einen **Freibetrag** für Fahrten von und zur Arbeit „**ab dem ersten Kilometer**“ auf der Lohnsteuerkarte beantragen. Damit können sie diesen Freibetrag bis Ende des Jahres geltend machen, obwohl das Gesetz diesen Anspruch nicht vorsieht. Einkommensteuerbescheide ab 2007 werden wegen der Frage der Abschaffung der Entfernungspauschale von Amts wegen für vorläufig erklärt, bis eine endgültige Entscheidung des BVerfG vorliegt. Ein gesonderter Einspruch gegen den Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Der Steuerfall bleibt dann bis zu einer Entscheidung des BVerfG insoweit „offen“. Sollte das BVerfG die gesetzliche Regelung bestätigen, kommt es bei vorheriger Eintragung eines Freibetrags ggf. zu einer **Steuernachzahlung**.

Auch für Unternehmer ist der Streit um die Pendlerpauschale relevant: Sie können ihre Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ebenfalls nur in Höhe der gekürzten Pauschale abziehen.

#### Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008

##### Was ändert sich beim Lohnsteuerabzug?

Der Bundesrat hat den LStR 2008 zugestimmt. 22 Wesentliche Änderungen ergeben sich u.a. im **Reisekostenrecht**. Hier die Eckpunkte:

Dienstreise, Einsatzwechsellätigkeit und Fahrtätigkeit werden zu einem neuen Begriff „**beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit**“ zusammengefasst. Reisekosten liegen vor, wenn die außerhalb der Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte ausgeübte **Auswärtstätigkeit** als **vorübergehend** anzusehen ist. Das ist z.B. bei befristeten Abordnungen, nicht jedoch bei Versetzungen der Fall.

Die **Fahrtkosten** können bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit für den gesamten Zeitraum steuerfrei erstattet werden – bei Benutzung eines eigenen Pkw mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer oder einem individuellen höheren Kilometersatz. Die auswärtige Tätigkeitsstätte wird nach Ablauf von drei Monaten nicht mehr zur **zweiten regelmäßigen Arbeitsstätte** (dann würden Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorliegen).

Die **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen** können auch ab 2008 nur für die ersten drei Monate einer Auswärtstätigkeit steuerfrei ersetzt werden. Findet die Auswärtstätigkeit aber an höchstens zwei Tagen pro Woche statt, ist ein steuerfreier Ersatz der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen auch über drei Monate hinaus möglich.

Die **Übernachungskosten** können für den gesamten Zeitraum der vorübergehenden Auswärtstätigkeit steuerfrei erstattet werden. Ist in einer Gesamtrechnung das Frühstück enthalten, muss das **Frühstück** zur Ermittlung der Übernachtungskosten ab 2008 mit **4,80 €** (bisher: 4,50 €) herausgerechnet werden. Wichtig: Die **Auslandspauschbeträge** für Übernachtungskosten kann der Arbeitgeber zwar weiterhin steuerfrei erstatten, der Arbeitnehmer kann sie aber nicht mehr als Werbungskosten geltend machen. Daraus folgt: Für den Werbungskosten- bzw. den Betriebsausgabenabzug müssen **Arbeitnehmer und Unternehmer** die Kosten für Übernachtungen im Ausland ab 2008 nachweisen (z.B. durch Rechnung).

Neben den Änderungen im Reisekostenrecht ergeben sich außerdem folgende wesentliche Neuerungen:

- Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten **Kindergartenzuschüsse** des Arbeitgebers für nicht schulpflichtige Kinder sind steuer- und sozial-

23 versicherungsfrei. Ob ein Kind schulpflichtig ist, richtet sich nach dem jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetz. Die Finanzämter prüfen die Schulpflicht nicht, wenn das Kind das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- Wird der geldwerte Vorteil einer **Firmenwagengestellung** nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt, sind vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten (z.B. für Benzin) nicht anzusetzen. Die AfA ist außer bei Leasingfahrzeugen stets einzubeziehen, auch wenn das Fahrzeug beim Arbeitgeber ausnahmsweise zum Umlaufvermögen gehört.
- Für den Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern gilt bei **Arbeitsmitteln** auch 2008 für die Sofortabschreibung eine Grenze von 410 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Bei Anschaffungskosten bis zu 487,90 € ist also keine Verteilung auf die Nutzungsdauer im Wege der AfA erforderlich.
- Bei **Vermögensbeteiligungen** (z.B. Belegschaftsaktien) ist künftig eine Gehaltsumwandlung (Herabsetzung des Bruttoarbeitslohns zugunsten der Beteiligung) zulässig.
- Die Übertragung einer **Rückdeckungsversicherung** des Arbeitgebers auf den Arbeitnehmer führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn in Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich einer bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Überschussbeteiligung.
- Im Bereich der **betrieblichen Altersversorgung** kann es bei pauschal besteuerten Beiträgen zu Arbeitslohnrückzahlungen (z.B. Wegfall des Bezugsrechts) kommen. Die in früheren Jahren gezahlte pauschale Lohnsteuer kann künftig nicht mehr erstattet werden.

### Doppelte Haushaltsführung

#### Welche Mehrkosten sind notwendig?

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung kann der Arbeitgeber die notwendigen Mehraufwendungen **steuerfrei erstatten**; alternativ kann der Arbeitnehmer sie als **Werbungskosten** abziehen. Zu den notwendigen Mehraufwendungen gehören: Mehraufwand für Verpflegung, Fahrtkosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt, Unterkunftskosten für die Zweitwohnung und Umzugskosten. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Zu dieser Thematik hat der BFH einige neue Aspekte herausgearbeitet:

Eine doppelte Haushaltsführung verursacht u.a. zusätzliche Kosten für eine Wohnung am Beschäftigungsort. Den Abzug dieser Kosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben hat der BFH auf „**notwendige**“ **Mehraufwendungen** begrenzt. Auch der BFH kann angesichts der von Ort zu Ort erheblich schwankenden Wohnkosten **keine** generell geltende betragsmäßige **Höchstgrenze** nennen. Als notwendig beurteilt er aber nur die Kosten einer Wohnung mit bis zu **60 qm Wohnfläche** und einem nach Lage und Ausstattung durchschnittlichen Wohnstandard am jeweiligen Beschäftigungsort. Anzusetzen ist dabei die ortsübliche Durchschnittsmiete. An dieser Flächenbegrenzung lässt sich nicht rütteln – auch nicht mit Gegenargumenten wie ein Mangel an kleineren Wohnungen oder die eilbedürftige Wohnungswahl.

Eine Besonderheit gilt nur für ein büromäßig genutztes Zimmer, das steuerrechtlich die Voraussetzungen eines **häuslichen Arbeitszimmers** erfüllt: Die dadurch entstehenden Kosten sind gesondert zu beurteilen und im Rahmen der für häusliche Arbeitszimmer geltenden Höchstgrenzen abziehbar.

Außerdem hat der BFH bestätigt: Auch bei **Ledigen** kann eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung vorliegen. Wichtig ist hier ein **eigener Hausstand**. Wenn die/der Ledige eine Wohnung – z.B. der Eltern – umsonst nutzen darf, ist Vorsicht geboten: Das Merkmal der **Entgeltlichkeit** ist ein **Indiz** dafür, ob ein eigener Hausstand unterhalten wird.

Der BFH geht auch von einer beruflich motivierten doppelten Haushaltsführung aus, wenn ein Arbeitnehmer neben einer Beschäftigung am Ort der Zweitwohnung zugleich am Ort seiner Hauptwohnung beschäftigt ist. Die für die doppelte Haushaltsführung erforderliche **Aufspaltung der einheitlichen Haushaltsführung** ist danach auch dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer am Ort seiner zweiten Arbeitsstätte für die dortigen Arbeitseinsätze eine zweite Wohnung unterhält. Der Abzug von Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung ist damit nicht auf Fälle beschränkt, in denen der Arbeitnehmer ausschließlich außerhalb des Ortes seiner Hauptwohnung beschäftigt ist.

Zu einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** hat der BFH entschieden: Die Gründung eines doppelten Haushalts unter Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist beruflich veranlasst, wenn sie

- vor der Geburt eines gemeinsamen Kindes an verschiedenen Orten wohnen und arbeiten und

- im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen.

Im Streitfall half dem Arbeitnehmer diese elternfreundliche Sichtweise allerdings nicht. Er hatte erst zwei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes seinen Wohnsitz in die Wohnung seiner Partnerin verlegt. Das dauerte dem BFH zu lange.

### Arbeitgeberdarlehen

#### 28 Geldwerte Vorteile bei Zinsvorteilen

Bei einer Darlehensgewährung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer waren Zinsvorteile bisher als Sachbezüge zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums (in der Regel der Kalendermonat) **2.600 €** übersteigt. Dabei wurden Zinsvorteile angenommen, soweit der vom Arbeitnehmer zu zahlende **Effektivzins** für ein Darlehen **5 % unterschreitet**.

Laut BFH ist die 5%-Grenze nicht als absolute Wertfestsetzung zu verstehen. Liegt der marktübliche Zinssatz unter 5 %, ist kein steuerpflichtiger Arbeitslohn anzunehmen, wenn dieser Zinssatz der Darlehensvereinbarung zugrunde gelegt wird. Der Fiskus folgt jetzt dieser Rechtsprechung. Bei einem Arbeitgeberdarlehen bemisst sich der geldwerte Vorteil folglich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem **marktüblichen Zins** und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt. Hierbei ist für die gesamte Vertragslaufzeit grundsätzlich der Zinssatz bei Vertragsabschluss maßgebend. Eine **Ausnahme** gilt für den Fall, dass die Beteiligten einen variablen Zinssatz vereinbart haben.

Aus Vereinfachungsgründen können für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden. Dabei ist zwischen den einzelnen **Arten von Krediten** (z.B. Wohnungsbaukredit, Konsumentenkredit) zu unterscheiden. Von diesem Effektivzins kann ein **Abschlag von 4 %** vorgenommen werden.

Wichtig ist, dass die **44-€-Freigrenze für Sachbezüge** auch bei verbilligten Arbeitgeberdarlehen anwendbar ist. Das kann für den Arbeitnehmer **vorteilhaft** sein, wenn er nur ein verbilligtes Arbeitgeberdarlehen erhält. **Nachteilig** wirkt es sich aus, wenn er auch andere Sachbezüge erhält – z.B. ein Jobticket – und aufgrund der Zusammenrechnung der geldwerten Vorteile die „44-€-Freigrenze“ überschritten wird.

Bis einschließlich **Dezember 2007** sind keine Zinsvorteile zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € nicht übersteigt. Außerdem ist bis Ende dieses Jahres ein Zinssatz von 5 % anzusetzen, wenn der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte marktübliche Zinssatz höher als 5 % ist.

### Trinkgeld

#### Steuerfreiheit für Sonderzuwendung?

Im Jahr 2002 wurde die **unbegrenzte Steuerfreiheit** von Trinkgeldern für Arbeitnehmer eingeführt. Der BFH hat sich mit der Abgrenzung zwischen steuerpflichtigem Arbeitsentgelt und steuerfreiem Trinkgeld beschäftigt. Dem Urteil lässt sich erstmals eine allgemein gültige Definition des Trinkgeldes im Sinne der Steuerbefreiung entnehmen. Der BFH qualifiziert Trinkgeld – dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend – als eine dem Arbeitnehmer vom Kunden oder Gast gewährte **zusätzliche Vergütung**. Diese Vergütung stellt als freiwillige und typischerweise persönliche Zuwendung eine Art **honorierende Anerkennung** dar. Der Trinkgeldempfänger steht in einer doppelten Leistungsbeziehung und erhält korrespondierend dazu auch doppeltes Entgelt, nämlich

- das Arbeitsentgelt für die dem Arbeitgeber erbrachte Arbeitsleistung und
- das Trinkgeld als Entgelt für eine anlässlich dieser Arbeit zusätzlich erbrachte und vom Kunden honorierte Leistung.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der allerdings eine als zusätzliche Gehaltszahlung bezeichnete **Sonderzuwendung** der Muttergesellschaft seines Arbeitgebers als steuerfreies Trinkgeld durchsetzen wollte. Der BFH hat dieser Sichtweise eine klare Absage erteilt: Eine Anerkennungsprämie in Höhe von **zwei Monatsgehältern** zählt eindeutig nicht zu den Trinkgeldern. Diese Prämie hatte die Muttergesellschaft den Arbeitnehmern ihrer Tochtergesellschaft wegen des Verkaufs der Tochtergesellschaft gezahlt.

### Firmenwagen

#### Nutzungsentgelt und 1%-Regelung

Der lohnsteuerpflichtige Vorteil wegen der Nutzung eines Dienstwagens für **private Zwecke** kann nur in Form der **1%-Regelung** oder des Einzelnachweises mit **Fahrtenbuch** bewertet werden. Das lässt sich laut BFH auch nicht vermeiden, indem der Arbeitnehmer ein **Nutzungsentgelt** an den Arbeitgeber zahlt,

selbst wenn sich dieses an Durchschnittssätzen orientiert. Die vom Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß gezahlte, nach der tatsächlichen Nutzung oder pauschal ermittelte Vergütung ist allerdings von dem mittels der 1%-Methode ermittelten Wert abzuziehen. Folglich liegt in soweit kein Arbeitslohn vor.

#### 4. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

32

##### Betriebsvermögen

##### **Grundstücksentnahmen vor 1999**

Gewinne aus privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften sind einkommensteuerpflichtig, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Auch die **Überführung eines Grundstücks** aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen **durch Entnahme** gilt als **Anschaffung**. Folge: Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Entnahme verkauft, liegt auch hier ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft vor. Umstritten war, ob das auch gilt, wenn die Entnahme aus dem Betriebsvermögen vor dem 01.01.1999 erfolgt ist:

Der Gesetzgeber hatte erst mit einem im März 1999 verabschiedeten Gesetz bestimmt, dass die Entnahme die zehnjährige Spekulationsfrist neu in Gang setzt. Der BFH hat im letzten Jahr entschieden, dass für Entnahmen vor dem 01.01.1999 keine neue Frist in Gang gesetzt wird. Der Fiskus hat sich nach anfänglichem Zögern erfreulicherweise der Auffassung des BFH angeschlossen. Nur für Entnahmen aus dem Betriebsvermögen, die **nach dem 31.12.1998** erfolgen, gilt also: Ein Verkauf innerhalb von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Entnahme führt zu einem privaten Veräußerungsgeschäft.

##### Vorzeitige Erbauseinandersetzung

##### **Übernahme von Schulden kann zu Anschaffungskosten führen**

33 Erbengemeinschaften werden oft durch **Realteilung** aufgelöst. Das kann auch schon vor dem in der Teilungsanordnung festgelegten Termin geschehen, z.B. wenn es innerhalb der Erbengemeinschaft persönliche Differenzen gibt. So auch im Streitfall, in dem einer der Miterben Schulden übernahm, die auf einem für einen anderen Miterben bestimmten Grundstück lasteten. Das war eine **Gegenleistung** dafür, dass er den ihm erst später zuge-

dachten Grundbesitz vorzeitig aus dem Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft in sein eigenes Vermögen überführen konnte. Laut BFH kann eine solche Schuldübernahme zu Anschaffungskosten führen.

##### Vermietung und Verpachtung

##### **Totalüberschuss bei Fremdfinanzierung**

Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit** geht der Fiskus grundsätzlich davon aus, dass Sie die Absicht haben, einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Die Verluste können Sie daher – auch über einen längeren Zeitraum – als negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung steuerlich geltend machen und mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnen. Allerdings gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz, wie ein neues Urteil des BFH belegt:

30

Unter bestimmten Voraussetzungen darf der Fiskus selbst bei einer langfristigen Vermietung prüfen, ob Sie die Absicht haben, im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung positive Einkünfte zu erzielen. Das ist laut BFH rechtens, wenn Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermietungsobjekts und anfallende Schuldzinsen fremd finanziert werden. Im Streitfall hatte der Vermieter somit Zinsen auflaufen lassen, ohne dass durch ein Finanzierungskonzept von vornherein deren Kompensation durch spätere positive Ergebnisse vorgesehen war.

In diesem Fall muss der Vermieter eine **Überschussprognose** aufstellen, um darzulegen, dass in einem Zeitraum von 30 Jahren aus der Vermietungstätigkeit ein Totalüberschuss erzielt werden kann. Nur dann werden die Anfangsverluste anerkannt.

##### Gewerblicher Grundstückshandel

##### **Bestellung eines Erbbaurechts und Grundstücksverkäufe einer Personengesellschaft**

31 Wenn ein Grundstückseigentümer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte (sog. **Drei-Objekt-Grenze**) in zeitlicher Nähe zu deren Anschaffung, Herstellung oder grundlegender Modernisierung verkauft, liegt ein gewerblicher Grundstückshandel vor.

Die Gewinne aus dem Verkauf führen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Je nach Höhe des Gewinns setzt das Finanzamt nicht nur Ein-

kommensteuer, sondern auch Gewerbesteuer fest. Zu dieser Problematik hat der BFH folgende neue Grundsätze aufgestellt:

Die **Bestellung eines Erbbaurechts** ist kein Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze. Durch die erstmalige Bestellung eines Erbbaurechts kann somit kein gewerblicher Grundstückshandel begründet werden. Anders sieht die Sache aus, wenn ein bestelltes Erbbaurecht weiterverkauft wird: In diesem Fall wird der Weiterverkauf im Rahmen der Prüfung, ob die Drei-Objekt-Grenze überschritten wird, berücksichtigt.

Beim Gesellschafter einer **grundbesitzhaltenden Personengesellschaft** sind auch Objekte, die die Personengesellschaft verkauft, bei der Prüfung, ob die Drei-Objekt-Grenze überschritten wird, zu berücksichtigen. Nach einer günstigen Verwaltungsregelung gilt das aber nur, wenn

- der Gesellschafter an der jeweiligen Gesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt ist oder
- der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils oder des Anteils an dem verkauften Grundstück bei einer Beteiligung von weniger als 10 % mehr als 250.000 € beträgt.

Diese Regelung hat der BFH leider eingeschränkt: Die Mindestbeteiligungsgrenzen sind unbeachtlich, wenn der Gesellschafter über eine **Generalvollmacht** verfügt oder aus anderen Gründen die Geschäfte der Grundstücksgesellschaft maßgeblich bestimmt. Denn in solchen Fällen ist die gesellschaftsrechtliche Beteiligung nicht von untergeordneter Bedeutung.

35

## 5. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

### Spendenabzug

#### Neue Höchstbeträge ab 2007

Spenden sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben abziehbar. Nach **bisherigem Recht** galten folgende unterschiedliche Höchstsätze:

1. Grundsatz: 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte;
2. Alternative: 2 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter;
3. bei Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Satz von 5 % um weitere 5 % auf insgesamt 10 %;

4. bestimmte Zuwendungen an Stiftungen sind zusätzlich zu den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Möglichkeiten bis zu 20.450 € jährlich als Sonderausgaben abziehbar.

Diese Höchstsatzregelungen werden schon **ab 2007** vereinheitlicht. Für die Summe aller in einem Jahr getätigten Spenden gelten jetzt diese **Höchstsätze**:

1. Grundsatz: 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte;
2. Alternative: 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

**Hinweise:** Änderungen haben sich auch bei der Verteilung von **Großspenden** (kein Rücktrag mehr in das vorangegangene Jahr möglich) und bei **Zuwendungen an Stiftungen** ergeben. Wir informieren Sie bei Bedarf gerne ausführlicher.

**Für** im Jahr 2007 geleistete Zuwendungen besteht ein **Wahlrecht** zwischen dem bisherigen Recht oder den neuen Höchstgrenzen. Bedeutung kann das in Fällen haben, in denen die bisherigen Höchstbeträge oder der Rücktrag bei Großspenden sich für Sie günstiger auswirken als die neue Regelung. Wir erstellen gerne eine Vergleichsrechnung für Sie.

### Gemeinnützige Vereine

#### Neue Besteuerungsgrenzen

Gemeinnützige Vereine unterliegen mit ihren Überschüssen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nur dann der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die erzielten Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer die Besteuerungsgrenze übersteigen. Diese Freigrenze wird ab 2007 von bisher 30.678 € auf **35.000 €** angehoben. Für sportliche Veranstaltungen eines gemeinnützigen Sportvereins gelten Sonderregelungen. Diese Veranstaltungen begründen einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb (keine Körperschaft- und Gewerbesteuer), wenn die Zweckbetriebsgrenze nicht überschritten wird. Auch diese Grenze wird ab 2007 von bisher 30.678 € auf 35.000 € erhöht. Die Zweckbetriebsgrenze besteht neben der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Wir erläutern Ihnen gerne das Zusammenspiel dieser Grenzen.

34

### **Erhöhung des Übungsleiterpauschbetrags und neuer Freibetrag für Ehrenamtliche**

36 Einnahmen aus

- nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder
- der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke waren bisher bis zu insgesamt 1.848 € im Jahr steuerfrei. Dieser Jahresbetrag wird schon ab 2007 auf **2.100 €** erhöht. Diese Anhebung hat auch **sozialversicherungsrechtliche Folgen**: Die steuerfreien Einnahmen werden nicht als Arbeitsentgelt erfasst und damit auch von der Sozialversicherungspflicht freigestellt.

Der Übungsleiterpauschbetrag begünstigt nur bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten. **Alternativ** dazu wird ab 2007 ein **neuer Freibetrag** für alle nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich von **500 € im Jahr** eingeführt. Der Freibetrag wird – bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit – **nicht zusätzlich** zu den übrigen Steuerbefreiungen (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen oder Übungsleiterpauschbetrag) gewährt. Von dem neuen Freibetrag profitieren damit z.B. Vereinsvorstände, Platzwarte, Kassierer etc. – vorausgesetzt, sie erhalten Leistungen für ihre Tätigkeit.

Überschreiten die Einnahmen für die begünstigten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, gilt: Die mit diesen Tätigkeiten unmittelbar wirtschaftlich zusammenhängenden Ausgaben sind nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. In diesem Fall sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

**Beispiel:** A erhält als Vorsitzender eines gemeinnützigen Vereins von diesem eine „Aufwandsentschädigung“ von 1.200 € im Jahr. Seine tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit betragen 700 €.

Von den Einnahmen (1.200 €) wird zunächst der neue Freibetrag (500 €) abgezogen. Die verbleibenden Einnahmen von 700

€ sind um die tatsächlich angefallenen Aufwendungen nur insoweit zu kürzen, als diese den Freibetrag übersteigen, also um 200 €. A erzielt somit steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 500 €.

## Gewinnbesteuerung

### **2007 und 2008 erworbene Kapitalanlagen – besondere Übergangsregelung für Zertifikate**

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009 ändert sich auch die Besteuerung von Gewinnen aus dem **Verkauf von privatem Kapitalvermögen** grundlegend (z.B. Aktien und andere Wertpapiere). Solche Gewinne werden bisher regelmäßig nur besteuert, wenn die Kapitalanlagen innerhalb von einem Jahr nach ihrer Anschaffung verkauft werden. Künftig werden solche Gewinne **unabhängig von der Halte-dauer** besteuert, und zwar grundsätzlich mit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %. Während also bisher Kursgewinne nach einer Mindesthaltedauer von einem Jahr steuerfrei realisiert werden können, wird das im Geltungsbereich der Abgeltungsteuer nicht mehr möglich sein.

Die neue Veräußerungsgewinnbesteuerung (Einbeziehung in die Einkünfte aus Kapitalvermögen) gilt allerdings nur für Kapitalanlagen, die **nach dem 31.12.2008** erworben oder geschaffen werden. Ob Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 01.01.2009 erworbenen Kapitalanlagen besteuert werden, richtet sich auch in den Jahren ab 2009 nach den bisherigen Grundsätzen zur Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften, d.h., dass insbesondere die einjährige Spekulationsfrist in diesen Fällen weiterhin gilt.

**Beispiel:** Ein Anleger kauft 2007 Aktien, die er in 2009 mit Gewinn verkauft.

Der Gewinn aus dem Aktienverkauf ist nicht steuerpflichtig, weil der Anleger die Aktien vor 2009 gekauft hat und die einjährige Spekulationsfrist abgelaufen ist.

**Hinweis:** Eine Sonderregelung gilt für **Zertifikate** (z.B. Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung typischerweise von dem jeweiligen Stand eines vereinbarten Basiswertes abhängt). Hier gilt die neue Besteuerung (steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn unabhängig von der Halte-dauer) für alle **nach dem 30.06.2009** erzielten Veräußerungsgewinne, wenn die betreffende Kapitalforderung **nach dem 14.03.2007 angeschafft** worden ist. Mit anderen Worten: Wurden oder werden Zertifikate nach dem 14.03.2007 erworben, sollten Kursgewinne

37

noch bis Juni 2009 außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisiert werden.

### Private Veräußerungsgeschäfte

#### **Nur festgestellte Verluste verrechenbar**

- 38 Wertpapier- und Grundstücksveräußerungsgeschäfte gehören zu den privaten Veräußerungsgeschäften. Verluste aus solchen Geschäften, die innerhalb der bei diesen Geschäften geltenden Fristen erzielt werden (ein Jahr bei Wertpapieren, zehn Jahre bei Grundstücken), können **nur mit gleichartigen Gewinnen verrechnet** werden. Eine Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Einkünften – z.B. aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit – ist nicht möglich. Private Veräußerungsverluste, die sich im Jahr ihrer Entstehung mangels (ausreichender) positiver Veräußerungsgewinne nicht verrechnen lassen, können in das Vorjahr zurück- bzw. unbegrenzt vorge tragen werden und später verrechnet werden.

Der BFH hatte in diesem Zusammenhang geurteilt: Über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften – z.B. aus Wertpapierverkäufen –, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden können, ist erst **im Jahr ihrer Verrechnung** zu entscheiden, also in dem Jahr, in dem ein Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften entstanden ist. Das würde bedeuten, dass die Verluste im Entstehungsjahr **nicht gesondert durch Bescheid festgestellt** werden müssten, um verrechenbar zu sein. Denkbar wäre also, dass dem Finanzamt z.B. im Zusammenhang mit der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 erstmals mitgeteilt würde, dass 2005 ein Verlust aus dem Verkauf von Wertpapieren entstanden ist, der 2007 z.B. mit dem Gewinn aus einem Grundstücksverkauf verrechnet werden soll.

Das BMF hat leider festgelegt, dass die Finanzämter das Urteil des BFH **nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus** anwenden sollen. Das bedeutet: Verluste, die später zur Verrechnung mit privaten Veräußerungsgewinnen zur Verfügung stehen sollen, müssen schon im Jahr der Verlustentstehung beim Finanzamt geltend gemacht werden. Nur dann kann das Finanzamt diese Verluste gesondert feststellen.

**Hinweis:** Machen Sie daher innerhalb der steuerlichen Spekulationsfrist angefallene Veräußerungsverluste dem Finanzamt gegenüber im Jahr ihrer Entstehung geltend! Das gilt auch, wenn sie in diesem Jahr mangels positi-

ver Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nicht verrechnet werden können.

Das ist auch deshalb wichtig, weil Spekulationsverluste, die bis einschließlich 2008 entstehen, auch nach Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 noch mit Veräußerungsgewinnen verrechenbar sind, und zwar noch bis zum 31.12.2013. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Altverlusten ist allerdings ebenfalls, dass Sie solche Verluste im Jahr ihrer Entstehung in Ihrer Steuererklärung angegeben haben und das Finanzamt sie – z.B. durch den Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids – berücksichtigt hat.

### Steuersparmodelle

#### **Eingeschränkte Verlustverrechnung**

Verluste aus Steuerstundungsmodellen sind seit 2005 nicht mehr mit anderen Einkünften ausgleichsfähig, sondern nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar; ein Verlustrücktrag ist hierbei nicht möglich. 39

Laut BMF sprechen folgende Kriterien für ein schädliches Steuerstundungsmodell: Dem Anleger wird aufgrund eines fertigen Konzepts die Möglichkeit geboten, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Innerhalb der Anfangsphase übersteigt das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals 10 %. Gemeint sind hier vorrangig und unmittelbar **gewerblich tätige geschlossene Fonds**, die Anleger mit hohen Verlustzuweisungsquoten zum Beitritt bewogen haben. Dazu gehören z.B. Medien-, New-Energy-, Leasing-, Videogame- und Wertpapierhandelsfonds. Unerheblich ist, ob überhaupt in ein Wirtschaftsgut investiert wird oder ob der geschlossene Fonds als Hersteller oder Käufer des Investitionsguts anzusehen ist.

Die Neuregelung erfasst auch modellhafte Anlage- und Investitionstätigkeiten von **Einzelpersonen** außerhalb einer Gesellschaft oder Gemeinschaft. Also müssen nicht unbedingt mehrere Anleger oder Investoren im Hinblick auf die Einkünfteerzielung gemeinsam tätig werden. Das BMF erwähnt hierzu ausdrücklich die mit Darlehen gekoppelte **Lebens- oder Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag**.

Die für Steuerstundungsmodelle eingeführte Verlustverrechnungsbeschränkung gilt auch

für Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Von der Regelung sind insbesondere **geschlossene Immobilienfonds** betroffen. Das BMF hat festgelegt: Der Kauf einer Eigentumswohnung vom Bauträger zum Zweck der Vermietung stellt grundsätzlich keine schädliche modellhafte Gestaltung dar, die zur Einschränkung der Verlustverrechnung führt. Eine **steuerschädliche modellhafte Gestaltung** kann aber vorliegen, wenn der Anleger modellhafte Zusatz- oder Nebenleistungen (z.B. Vermietungsgarantien)

- vom Bauträger selbst,
- 41 • von dem Bauträger nahestehenden Personen sowie von Gesellschaften, an denen der Bauträger selbst oder diesem nahestehende Personen beteiligt sind, oder
- auf Vermittlung des Bauträgers von Dritten in Anspruch nimmt, die den Steuerstundungseffekt ermöglichen sollen. Schon die **Inanspruchnahme einer einzigen Nebenleistung** (z.B. Mietgarantie) führt zur Modellhaftigkeit der Anlage. Unschädlich sind dagegen Vereinbarungen über Gegenleistungen, die die Bewirtschaftung und Verwaltung des Objekts betreffen (z.B. Kosten für die Hausverwaltung), soweit es sich nicht um Vorauszahlungen für mehr als zwölf Monate handelt. Unschädlich ist es auch, wenn der Bauträger mit dem Käufer zugleich die Modernisierung des Objekts ohne weitere modellhafte Zusatz- oder Nebenleistungen vereinbart. Das gilt vor allem für Objekte in Sanierungsgebieten und Baudenkmale, für die erhöhte Absetzungen geltend gemacht werden können und bei denen die Objekte vor Beginn der Sanierung an Käufer außerhalb einer Fondskonstruktion verkauft werden.

#### Private Altersvorsorge

##### **Förderung von Riester-Verträgen 2007/2008**

- 40 „Riester-Verträge“ werden im Rahmen der privaten Altersvorsorge staatlich gefördert. **2007** betragen die dem Vertrag gutzuschreibende **Grundzulage 114 €** und die **Kinderzulage 138 €** je Kind. Um die volle Zulage zu erhalten, muss man einen sog. Mindesteigenbeitrag zahlen, der für 2007 3 % der beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen, maximal 1.575 € abzüglich der Zulagen beträgt. Bei der Einkommensteueranmeldung wird geprüft, ob der Abzug der Beiträge als Sonderausgaben zu einer höheren Steuerentlastung führt als die Zulagen. Für 2007 werden höchstens 1.575 € als Sonderausgaben abgezogen.

Im Jahr **2008** erreicht die Riester-Förderung die höchste Stufe. Die **Grundzulage** ab diesem Jahr beträgt **154 €** und die **Kinderzulage 185 €** je Kind. Ab 2008 beträgt der Mindesteigenbeitrag 4 % der beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen, höchstens 2.100 € abzüglich der Zulagen. Der Höchstbetrag für den ggf. zum Zuge kommenden Sonderausgabenabzug liegt ab 2008 bei 2.100 €.

#### Fremdvergleich

##### **Verträge innerhalb der Familie**

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen ist, dass sie **zivilrechtlich wirksam geschlossen** wurden und tatsächlich **wie vereinbart durchgeführt** werden. Dabei müssen Vertragsinhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (Fremdvergleich). Ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen gilt als zivilrechtlich nicht wirksam abgeschlossen, wenn z.B. die Formvorschriften nicht beachtet wurden. Verträge mit minderjährigen Kindern können z.B. unwirksam sein, weil kein Ergänzungspfleger bestellt worden ist. Der BFH hatte 2006 entschieden:

Ist ein Vertragsabschluss zivilrechtlich unwirksam, muss das nicht in jedem Fall auch zur steuerlichen Unwirksamkeit führen. Der Fiskus will dem Urteil nicht folgen. Die nachträglich herbeigeführte zivilrechtliche Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts kann seiner Ansicht nach grundsätzlich keine Rückwirkung entfalten. Die steuerrechtlichen Folgerungen sind erst ab dem Zeitpunkt zu ziehen, zu dem die schwebende Unwirksamkeit entfallen ist. **Ausnahme:** Die Nichtbeachtung der Formvorschriften kann den Vertragspartnern nicht angelastet werden. In solchen Fällen sollen die Finanzämter tatsächlich durchgeführte Verträge zwischen Angehörigen von Anfang an berücksichtigen. Dann müssen sie aber schnell aktiv geworden sein, nachdem sie erkannt haben, dass der Vertrag unwirksam ist oder Zweifel aufgetaucht sind, ob er wirksam ist: Sie müssen **zeitnah** die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet haben, um die Wirksamkeit herbeizuführen oder klarzustellen.

#### Kindergeld/Kinderfreibeträge

##### **Aktuelles zu volljährigen Kindern**

Den Eltern eines volljährigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, stehen Kindergeld und die übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen zu, wenn es

- für einen Beruf ausgebildet wird,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen/fortsetzen kann.

Außerdem dürfen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr als **7.680 €** jährlich (**Jahresgrenzbetrag**) betragen.

46

Der Anspruch auf Kindergeld besteht unter diesen Voraussetzungen auch, wenn das Kind einer Erwerbstätigkeit nachgeht und seine eigenen Einkünfte und Bezüge den Jahresgrenzbetrag nicht übersteigen. Der BFH hält es in diesen Fällen jetzt für **unerheblich**, ob es sich um eine **Teilzeit- oder Vollzeit-erwerbstätigkeit** des Kindes handelt.

Bei der Prüfung, ob der Jahresgrenzbetrag überschritten ist, sind die Einkünfte des Kindes nur zu berücksichtigen, soweit sie zur Bestreitung des Unterhalts oder der Ausbildung bestimmt oder geeignet sind. Ist das Kind Arbeitnehmer, sind deshalb die vom Arbeitgeber einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge des Kindes zur Sozialversicherung von den Einkünften abzuziehen. Ergänzend dazu hat der BFH nun entschieden, dass die Einkünfte des Kindes auch um die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bzw. um die unvermeidbaren Beiträge zur privaten Krankenversicherung bei einem **Beamtenanwärter** zu mindern sind.

In einem weiteren Urteil hat sich der BFH mit der Frage befasst, ob Eltern auch für ein **verheiratetes Kind** Kindergeld erhalten können, wenn es sich noch in Berufsausbildung befindet. Auch hier ist Voraussetzung, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge den **Jahresgrenzbetrag** nicht übersteigen. Darüber hinaus verlangt der BFH, dass die Einkünfte des Ehepartners für den vollständigen Unterhalt des Kindes nicht ausreichen. Außerdem darf auch das Kind nicht über ausreichende eigene Mittel für den Unterhalt verfügen und die Eltern müssen daher weiter für das Kind aufkommen (sog. **Mangelfall**). Wir erläutern Ihnen auf Wunsch gerne, in welcher Höhe Unterhaltsleistungen anzunehmen sind und was sich hinter dem Begriff „Mangelfall“ verbirgt. Sofern der Jahresgrenzbetrag nicht überschritten wird, haben auch die Eltern eines volljährigen Kindes unter 25 für eine **Übergangszeit von höchstens vier Monaten** zwischen Ausbildungsabschluss und Beginn des gesetzlichen Wehrdienstes Anspruch auf Kindergeld. Also spielt es keine Rolle, ob das Kind nach dem Wehrdienstende weiter ausgebildet wird

oder nicht. Der Fiskus wollte dagegen nur Kinder berücksichtigen, bei denen die Berufsausbildung durch den Wehrdienst unterbrochen wird.

### Häusliches Arbeitszimmer

#### **Wie werden die Kosten jetzt behandelt?**

Für häusliche Arbeitszimmer und deren Ausstattung gilt ab 2007: Die Kosten sind nur noch als Betriebsausgaben bzw. als Werbungskosten abziehbar, wenn sich dort der **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** befindet. Das BMF hat seinen Erlass zur einkommensteuerlichen Behandlung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers wegen der neuen Rechtslage überarbeitet:

42

- Ein häusliches Arbeitszimmer ist unter folgender Voraussetzung Ihr Tätigkeitsmittelpunkt: Sie nehmen dort diejenigen Handlungen vor und erbringen Leistungen, die für Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Ausschlaggebend sind letztlich der **inhaltliche, qualitative Schwerpunkt** Ihrer Tätigkeit und das Gesamtbild der Verhältnisse. Der **zeitliche Umfang** der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers ist nur ein Indiz: Überwiegt die außerhäusliche Tätigkeit zeitlich, schließt das einen unbeschränkten Abzug der Kosten nicht von vornherein aus.
- Üben Sie eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit aus, die Sie in qualitativer Hinsicht gleichwertig sowohl im häuslichen Arbeitszimmer als auch am außerhäuslichen Arbeitsort erbringen? Dann liegt der Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer, wenn Sie dort **mehr als die Hälfte der Arbeitszeit** tätig werden.
- Bei **mehreren** nebeneinander ausgeübten **betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten** sollen alle Tätigkeiten nicht einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit erfasst werden.
- Nicht unter die Abzugsbeschränkung fallen **Betriebs-, Lager- oder Ausstellungsräume**, selbst wenn sie an die Wohnung angrenzen.
- Auch die Kosten eines **außerhäuslichen Arbeitszimmers** fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung; das kann auch ein Raum im Keller oder Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses sein, der nicht zu Ihrer Privatwohnung gehört.
- Die Kosten für **Arbeitsmittel** (z.B. PC) zählen nicht zu den Kosten des häuslichen Arbeitszimmers. Sie fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung und sind (ggf. über die AfA) als Betriebs-

43

44

45

ausgaben/Werbungskosten zu berücksichtigen.

## Identifikationsnummer

### **Unveränderliches Kennzeichen von der Wiege bis zur Bahre**

- 47 Künftig erhält jeder Bürger und damit jede natürliche Person – bereits nach der Geburt – ein eindeutiges Identifikationsmerkmal, eine **steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)**. Diese Nummer ist bei allen Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben. Wirtschaftlich tätige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen erhalten zusätzlich eine steuerliche **Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)**.

Die Vergabe der W-IdNr. hängt sachlich und zeitlich von der Vergabe der IdNr. ab, d.h., zunächst wird allen natürlichen Personen eine IdNr. zugewiesen. Erst danach wird die W-IdNr. vergeben. Einzelkaufleute und Freiberufler werden also neben ihrer IdNr. auch eine W-IdNr. erhalten, damit der betriebliche Bereich klar und eindeutig von der privaten Sphäre trennbar ist. Die W-IdNr. soll zudem künftig die Funktion der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer übernehmen.

Die IdNr. wird aufgrund von Daten der Meldebehörden vergeben, bei denen alle Einwohner registriert sind. Am 01.07.2007 haben die Meldebehörden damit begonnen, die für die Vergabe der IdNr. erforderlichen Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Da jeder Einwohner nur eine einzige IdNr. erhalten darf, muss das BZSt sämtliche Daten von über 80 Mio. Einwohnern untereinander abgleichen und bereinigen. Das wird nach Mitteilung des BMF noch eine Weile dauern. Die IdNr. besteht aus elf Ziffern, die nicht aus anderen Daten über den Steuerpflichtigen gebildet oder abgeleitet wurden.

Das bundeseinheitliche Ordnungskennzeichen bringt neue Kontrollen: Die IdNr. wird z.B. rückwirkend ab 2005 zur Meldung der ausgezahlten **Renten** an das Finanzamt verwendet. Auch im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ist sie schon seit 2004 Pflicht, bisher aber nicht für deutsche Sparer mit **Konten im Ausland**. Sie werden die ihnen zugeteilte Nummer bei diesen Kontenverbindungen **nachreichen** müssen. Grenzüberschreitende Kontrollmitteilungen über ausgezahlte Zinsen werden dadurch reibungsloser übermittelt. Weitere Einsätze der neuen Kennziffer(n) nicht nur bei der Geldanlage sind zu erwarten.

## Unentgeltliche Vermögensübergabe

### **Günstige steuerliche Behandlung nur noch bei Übertragung von Betriebsvermögen?**

Eltern übertragen ihr Vermögen vielfach schon durch vorweggenommene Erbfolge auf ihre Kinder. Das Vermögen soll unentgeltlich auf die Kinder übergehen, trotzdem möchten die Eltern aber noch an den Erträgen des übertragenen Vermögens partizipieren. Daher werden oft statt eines Entgelts Versorgungsleistungen vereinbart, die sich einerseits an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sprich an den Erträgen des übertragenen Vermögens orientieren, andererseits am Versorgungsbedürfnis der Eltern. Kann das Kind die vereinbarten Versorgungsleistungen aus den Erträgen des übertragenen Vermögens finanzieren, kann es die Versorgungsleistungen als **Sonderausgaben** abziehen. Bei den Eltern liegen in gleicher Höhe steuerpflichtige **sonstige Einkünfte** vor.

Der Gesetzgeber plant jetzt beim sog. Rechtsinstitut der **unentgeltlichen Vermögensübergabe** eine gravierende Einschränkung: Es soll auf die Übertragung von Gewerbebetrieben, von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Betriebsvermögen Selbständiger in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft beschränkt werden. Die Übertragung von Grundvermögen (vermietete und selbstgenutzte Immobilien), Wertpapiervermögen (auch Anteile an Kapitalgesellschaften) und vermögensverwaltenden Personengesellschaften soll künftig zu entgeltlichen Rechtsgeschäften führen.

Folge: Der Kapitalwert der wiederkehrenden Leistungen führt zu einem Entgelt. Bei den Eltern könnte das unter Umständen zu **steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäften** führen. Beim Kind würden sich die Anschaffungskosten nur noch über die AfA auswirken, wenn das übernommene Vermögen zur Einkünfterzielung genutzt würde. Der Zinsanteil der wiederkehrenden Leistungen wäre in diesen Fällen als Schuldzinsen abziehbar und bei den Eltern als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig.

Die geplanten Neuregelungen sollen für nach dem 31.12.2007 vereinbarte Vermögensübertragungen gelten. Auf vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge sollen sie erstmals ab dem Jahr 2013 anzuwenden sein. Das bedeutet für **bestehende oder bis zum 31.12.2007 abgeschlossene Verträge**: Wurde Betriebsvermögen übertragen, das auch künftig begünstigt sein soll (z.B. ein Einzelunternehmen), bleiben die Versorgungsleistungen auch über 2012 hinaus beim Kind als Sonderausgaben abziehbar und bei den Eltern als sonstige Einkünfte

48

steuerpflichtig. Wurde Grundvermögen übertragen, sollen die Versorgungsleistungen nur noch bis 2012 als Sonderausgaben abziehbar sein. Danach sollen die Abziehbarkeit beim Kind und die Steuerpflicht bei den Eltern entfallen.

**Hinweis:** Die genaue Ausgestaltung der Neuregelung wird im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2008 noch intensiv diskutiert. So gibt es auch Vorschläge, die bisherige Handhabung (Sonderausgabenabzug/sonstige Einkünfte) bei zur Einkünfteerzielung genutzten Wirtschaftsgütern des Privatvermögens (z.B. Mietshäuser, GmbH-Anteile) beizubehalten. Insoweit bleibt der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. Als vorläufige Empfehlung lässt sich für **geplante Verträge** festhalten: Soll Betriebsvermögen übertragen werden, das auch nach der geplanten Neuregelung begünstigt ist, besteht keine Eile, weil sich insoweit nichts grundlegend ändert. Soll künftig nicht mehr begünstigtes Vermögen übertragen werden, ist zu überlegen, ob der Vertrag noch bis Ende 2007 abgeschlossen werden kann. Denn dann wird der Sonderausgabenabzug zumindest noch bis 2012 gewährt. Nutzen Sie bitte vor einer Vermögensübertragung unser Beratungsangebot!

#### Kaufpreisaufteilung

#### **Teilentgeltliche Übertragung mehrerer Wirtschaftsgüter zwischen Angehörigen**

- 49 Bei einer teilentgeltlichen Übertragung mehrerer Wirtschaftsgüter zwischen nahen Angehörigen (z.B. durch **vorweggenommene Erbfolge**) war bisher das Verhältnis der Verkehrswerte für die Aufteilung der Anschaffungskosten maßgeblich. An dieser Auffassung hält der Fiskus nicht mehr fest. Denn der BFH hat entschieden: Grundsätzlich ist die **von den Vertragsparteien vorgenommene Aufteilung** des Kaufpreises auf einzelne Wirtschaftsgüter – auch bei einer **gemischten Schenkung** – der Besteuerung zugrunde zu legen. Dazu muss die Zuordnung nach außen hin erkennbar sein und die Aufteilung darf nicht zu einer unangemessenen wertmäßigen Berücksichtigung der einzelnen Wirtschaftsgüter führen.

**Hinweis:** Wir unterstützen Sie gerne, falls Sie planen, z.B. einen Betrieb oder ein Mietwohngrundstück teilentgeltlich zu übertragen.

#### Schenken/Vererben

#### **Aktuelles zur Erbschaft-/Schenkungssteuer**

Die Bundesregierung hatte sich vorgenommen, die Erbschaft- und Schenkungssteuer zum 01.01.2007 zu reformieren. Die Generationenfolge in Unternehmen sollte steuerlich entlastet werden. Die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Steuer sollte über einen Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet werden und danach komplett entfallen. Noch bevor dieses Vorhaben umgesetzt wurde, hat das Bundesverfassungsgericht die geltenden Regelungen zur Erbschaft-/Schenkungssteuer für **verfassungswidrig** erklärt, vor allem wegen der ungleichen Besteuerung der verschiedenen Vermögensarten (z.B. Begünstigung von Betriebs- gegenüber Barvermögen). Der Gesetzgeber muss spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung treffen. Bis es dieses neue Gesetz gibt, ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

Was die Politik bei der Neuregelung umzusetzen hat, haben die Verfassungsrichter schon beschrieben: Der Gesetzgeber muss sich künftig auf der Bewertungsebene bei jedem Vermögensgegenstand, der vererbt wird, einheitlich am **Verkehrswert** (gemeiner Wert) orientieren. Dabei steht ihm die Möglichkeit offen, den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände zu begünstigen oder durch differenzierte Steuersätze eine steuerliche Lenkung zu verfolgen. Wie die Neuregelung im Detail aussehen wird, ist allerdings zurzeit noch völlig offen. Nach neueren Meldungen sollen die **Freibeträge** für Ehegatten, Kinder und Enkel angehoben werden. Auch was von der Erbschaftsteuerreform in Bezug auf die zunächst geplante Unternehmensnachfolge übrig bleibt, lässt sich noch nicht absehen. Hier werden verschiedene Modelle diskutiert. Offen ist auch, ob die Ankündigung, die geplante Steuerbegünstigung bei Unternehmensnachfolgen wie vorgesehen in diesem Jahr rückwirkend zum 01.01.2007 umsetzen zu wollen, noch Gültigkeit hat.

In Kürze wird der **Referentenentwurf** zur Erbschaft- und Schenkungssteuerreform erwartet. Zögern Sie nicht, in Erbschaft- und Schenkungssteuerfragen frühzeitig unsere Hilfe in Anspruch zu nehmen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team